

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein/Buchungsbestätigung und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Versicherungsschutz bei medizinisch notwendiger Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen während einer Auslandsreise. Mit dieser Versicherung sorgen wir dafür, dass Ihnen Aufwendungen bei Krankheit oder Unfall, finanziell ersetzt werden. Darüber hinaus leisten wir Beistand, z.B. in dem wir Ihren Rücktransport organisieren.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht bei medizinisch notwendiger Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen während einer Auslandsreise.
- ✓ Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen nachträglich entstandene Kosten. Im speziellen Fällen geben wir auch Kostenübernahme-Garantien gegenüber einzelnen Leistungsträgern (z.B. Krankenhaus) ab.
- ✓ Wir bieten Ihnen auf Reisen Hilfe und Beistand. Beispielsweise übernehmen wir die Organisation und tragen die Kosten eines medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransports aus dem Ausland.
- ✓ Zusätzlich stehen wir Ihnen über eine 24h-Notfall-Nummern zur Verfügung.

Was wird ersetzt?

- ✓ Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten für akute ambulante und akute stationäre Heilbehandlung.
- ✓ Wir ersetzen Aufwendungen für Medikamente und Verbandsmittel.
- ✓ Wir übernehmen Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlung, notwendige Füllungen und provisorischen Zahnersatz in einfacher Ausführung sowie die Reparatur von Prothesen.
- ✓ Wir erstatten Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn ein mitversichertes minderjähriges Kind (bis einschließlich 16 Jahren) stationär behandelt werden muss oder die Begleitung medizinisch notwendig ist.
- ✓ Wir übernehmen zudem Aufwendungen für den medizinisch notwendigen Krankentransport zur erforderlichen Erstversorgung.
- ✓ Wir übernehmen zudem die Aufwendungen eines Krankenrücktransportes oder die Überführung im Todesfall.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Ihre Versicherungssumme ist unbegrenzt. Jedoch gibt es Leistungen, welche im Versicherungsfall summenmäßig begrenzt sind, wie z.B. Brillen und Gehhilfen oder Zahnbehandlung bis 500 EUR.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Zum Beispiel:
- ✗ Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen im Ausland, die der alleinige Anlass oder ein Grund für die Reise waren.
- ✗ Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt waren oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste.
- ✗ Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten.
- ✗ psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Nur eingeschränkter Versicherungsschutz besteht für:
- ! Such-, Rettungs- und Bergungskosten sind mit 5.000 EUR begrenzt.
- ! Methoden und Arzneimittel die man anwendet, weil keine Methoden oder Arzneimittel der Schulmedizin zur Verfügung stehen
- ! oder sich als ebenso erfolgreich bewährt haben. Wir können unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der angefallen wäre, wenn man Methoden oder Arzneimittel der Schulmedizin angewendet hätte.
- ! Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, sind wir berechtigt unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf landesübliche Sätze kürzen.



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Es besteht Versicherungsschutz für die jeweils versicherte Reise/das Arrangement im vereinbarten Geltungsbereich (weltweit).



Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch eine Veränderung der Umstände (z.B. Reisedauer), die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich mitteilen und gleichzeitig die Reise stornieren sowie uns jede sachdienliche Auskunft erteilen und ggf. Atteste zum Nachweis von Krankheiten vorlegen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Der erste Beitrag (die Versicherungsprämie) ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Dieser ist mit Erhalt des Versicherungsscheins/der Buchungsbestätigung zu zahlen.

Folgebeiträge sind zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres fällig. Den Beginn der Versicherung bzw. des Versicherungsjahres können Sie Ihrem Versicherungsschein/Ihrer Buchungsbestätigung entnehmen. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig bezahlt haben.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht ein neuer Versicherungsfall.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Die Dauer der Versicherung beträgt regelmäßig ein Jahr. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist wirksam der anderen Vertragspartei gegenüber gekündigt hat.

Neben dem Recht zur ordentlichen Kündigungen bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten:

- a) nach einem ersatzpflichtigen Schaden, innerhalb eines Monats;
- b) sofern sich der Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert;
- c) sofern sich der Versicherungsschutz vermindert, ohne dass der Beitrag sich entsprechend vermindert.